

SATZUNG DES TSV 1895 e. V. ZORNHEIM

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gleichstellungsklausel

1. Name: Der am 6.2.1946 in Zornheim neu gegründete Sportverein führt den Namen

"Turn- und Sportverein 1895 e.V., Zornheim".

Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinhessen e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Landesfachverbände.

2. Sitz: Der Verein hat seinen Sitz in Zornheim. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.

3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4. In diesem Dokument verwendete Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten für weibliche, männliche und diverse Personen in gleicher Weise.

§ 2

Aufgaben und Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege und Förderung des Amateursports, insbesondere im Kinder- und Jugendbereich.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Grundsätze und Werte des Vereins

1. Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie zu den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit ausdrücklich zu den Grundsätzen der Kinder und Menschenrechte und eines freiheitlichen Miteinanders. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist.
2. Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität.
3. Der Verein distanziert sich von diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen.
4. Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins in dieser Satzung bekennen, für diese eintreten und ihnen Geltung verschaffen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft, Ehrenmitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten.

Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

3. Mitglieder, die sich in langen Jahren um den Verein und die Sportbewegung durch besonders zahlreiche und hervorragende Leistungen verdient gemacht haben,

können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages befreit.

Die Ernennung zu Ehrenvorsitzenden erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Ehrenvorsitzende oder die Ehrenvorsitzenden haben das Recht, an jeder Vorstandssitzung teilzunehmen.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitglieds im Verein nicht zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

- bei grobem Verstoß gegen die Satzung,
- wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
- wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird,
- bei Missachtung der Grundsätze und Werte des Vereins nach § 3.

Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen.

§ 6

Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen
des Vereins.

Der Bescheid über diese Maßregelung ist schriftlich zuzustellen.

§ 7

Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag, sowie außerordentliche Beiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Für einzelne Abteilungen und Leistungen können gesondert Beiträge durch den Vorstand festgesetzt werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 9

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Abteilungsleitungskonferenz

§ 10

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen
mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse und auf der Webseite des Vereins sowie per Mail an die letzte dem Verein gemeldete E-Mail-Adresse.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlicher Beiträge
 - g) Bei vorgeschlagenen Satzungsänderungen sind diese den Mitgliedern vorab per Mail bzw. auf Anfrage schriftlich zuzusenden.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die Stimme des Versammlungsleiters, den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.

9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem stellvertretenden Schriftführer und bis zu drei Beisitzern. Die Aufgaben der Mitglieder des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis zum Verein werden die stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig.

3. Der Vorstand nach Abs. 1 leitet den Verein. Die Arbeit im Vorstand erfolgt unentgeltlich. Eine Spendenbescheinigung in Höhe der Ehrenamts pauschale ist

zulässig. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand.

Die Abteilungsleitungskonferenz ist regelmäßig über die Tätigkeit des ~~geschäftsführenden~~ Vorstandes per Mail zu informieren.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

4. Der Vorstand kann für abteilungsübergreifende und koordinierende Aufgaben mit Zustimmung der Abteilungsleitungskonferenz Beauftragte ernennen. Für die Zustimmung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Als Beauftragte kommen z.B. Beauftragte für Jugend, Senioren und Sponsoring in Betracht. Die Beauftragten sind bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

5. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 12

Abteilungsleitungskonferenz

1. Zur Abteilungsleitungskonferenz gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Abteilungsleitenden oder deren Stellvertretenden.

2. Die Abteilungsleitungskonferenz tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen. Der Vorsitzende beruft dazu ein und leitet die Sitzungen. Sie tritt auch dann zusammen, wenn drei Mitglieder dieses Gremiums es beantragen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder der anwesend ist.

3. Die Abteilungsleitungskonferenz soll gewährleisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter regelmäßig per Mail über alle Geschehnisse im Verein informiert werden. Sie hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.

Die Beschlüsse der Abteilungsleitungskonferenz erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13

Ausschüsse

Sofern die Vereinsinteressen es erfordern, werden Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Mitgliederversammlung bzw. der Abteilungsleitungskonferenz bestimmt werden.

§ 14

Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Beratung mit der Abteilungsleitungskonferenz gegründet.
2. Die Abteilungen werden durch die Abteilungsleitenden und gegebenenfalls eine Stellvertretung geleitet.
3. Abteilungsleitung bzw. Stellvertretung werden von den Mitgliedern der Abteilung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Über die Beschlüsse der Abteilungen ist ein Protokoll anzufertigen.
5. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 15

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Abteilungsleitungskonferenz und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§ 16

Wahlen

Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 10 Abs. 1 werden, ebenso wie die ~~Beisitzer~~ und Kassenprüfer, auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.

§ 17

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

§ 18

Datenschutz

Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der Einzelheiten der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung sowie die Rechte der Mitglieder geregelt sind.

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat,
 - b) die Abteilungsleitungskonferenz mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner

Mitglieder beschlossen hat oder

c) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder geschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, findet eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung unmittelbar im Anschluss statt. Die zweite Versammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Zornheim mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Die durch Beschluss der außerordentlichen Generalversammlung vom 6. Februar 1946 genehmigte Satzung - geändert durch Beschlüsse der Generalversammlung am 4. März 1959, 8. August 1974, 17. Januar 1975, 29. Juni 1979, 7. März 1998, 7. März 2014, 6. März 2020 und am 3. März 2023 - wurde wie vorstehend insgesamt neu gefasst.

Zornheim, den 6. März 2026

Bernd Hainke
Tautenhahn
Erster Vorsitzender

Dr. Harald Olschok-
Schriftführer